



Diese Ausgabe erscheint auch online

Amtliche Bekanntmachungen

Bitte beachten!

Wegen des Feiertages „Allerheiligen“ und des Schließtages des Rathauses Eutingen am 31.10.2022 müssen die Manuskripte des Amtsblattes Eutingen für die **KW 44 bereits früher** beim Verlag vorliegen.

Abgabeschluss: Freitag, 28. Oktober 2022 um 12:00 Uhr.

Zu spät eingereichte Manuskripte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Schließung der Verwaltungsgebäude am 31.10.2022 und vom 27.12.2022 bis 5.1.2023

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

durch die drohende Gasmangellage sowie die rasant steigenden Kosten für die Brennstoffe wurde eine Einsparung von mindestens 15 % von Heizenergie und Strom als Ziel gesetzt. Nach Vorschlag der Verwaltung beschloss der Gemeinderat hierfür bestimmte Maßnahmen, die Sie in unserem Ratsinformationssystem unter Rathaus/Gemeinderat – Kommunalpolitik – Ratsinformationssystem nachlesen können.

Für gewöhnlich halten wir das Rathaus auch während den Wintermonaten und in der Weihnachtszeit so besetzt, dass jedes Amt funktionsfähig bleibt. Zu den Maßnahmen gehört dieses Jahr jedoch, dass das Rathaus, die Ortschaftsverwaltung als auch die Kinderbetreuungseinrichtungen längere Schließungen über den Jahreswechsel vornehmen, um gerade in den kalten Monaten Heizenergie einsparen zu können. Eine Übersicht der Schließtage finden Sie unten stehend:

Rathaus Eutingen:

31.10.2022

27.12.2022 bis 30.12.2022

-Ausschließlich telefonische Erreichbarkeit in Notfällen vom 02.01.2023 bis einschließlich 05.01.2023.

Ortschaftsverwaltungen:

27.12.2022 bis einschließlich 05.01.2023

Kinderbetreuungseinrichtungen:

27.12.2022 bis einschließlich 05.01.2023

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wie bereits auf der Homepage und im Gemeindeblatt veröffentlicht, können sich alle Einwohner*innen gerne beteiligen und Vorschläge einsenden, in welchen Bereichen die Möglichkeit zum Einsparen von Gas, Strom, Wasser usw. gesehen werden. Die Vorschläge können an Herrn Golla (t.golla@eutingen-im-gaeu.de oder 07459 881-16) gesendet werden. Neben der Gemeinde sind auch die Privathaushalte und damit alle aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, damit Gas und andere Energieträger eingespart werden können.

Ihre Gemeindeverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Vollmaringer Weg“ in Eutingen im Gäu

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat am 14.12.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Vollmaringer Weg“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Abgrenzungsplan in der Fassung vom 24.11.2021 (siehe Seite 2) dargestellt. Maßgebend sind der Abgrenzungsplan und der Lageplan des Bebauungsplans, jeweils in der Fassung vom 24.11.2021.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Vollmaringer Weg“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan (Lageplan, Abgrenzungsplan und Planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 24.11.2021) und die Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 24.11.2021 können einschließlich ihrer Begründungen (inklusive Umweltbericht mit Bestandsplan über Biotop- und Nutzungsstrukturen und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag), sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Eutingen im Gäu, Teckstr. 19, 72184 Eutingen im Gäu während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sind außerdem auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.eutingen-im-gaeu.de/leben-wohnen/bauleitplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene> eingestellt und werden im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan oder aber Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen, beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Eutingen im Gäu, den 23.09.2022

gez.

Armin Jöchle
Bürgermeister

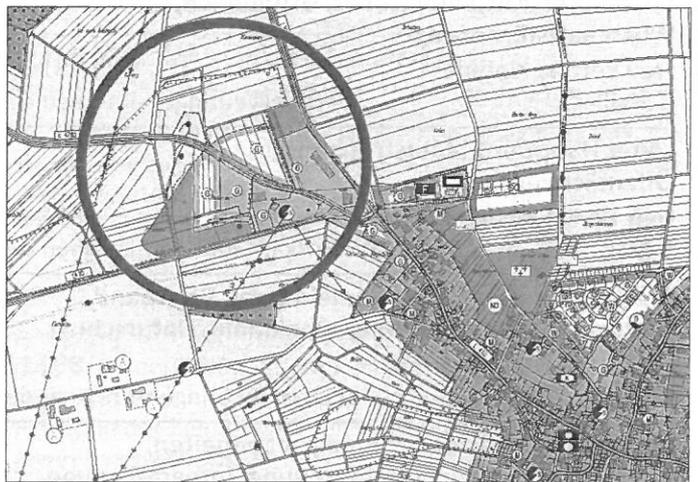
Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N.

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N. im Bereich „Öschweg Grün“ in Empfingen

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Horb a.N. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2022 die Änderung des FNP im Bereich „Öschweg Grün“ in Empfingen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. In gleicher Sitzung hat der gemeinsame Ausschuss beschlossen den Vorentwurf der punktuellen Flächennutzungsplanänderung anfertigen zu lassen und diesen öffentlich gem. § 3 Absatz 1 BauGB auszulegen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des bestehenden Gewerbegebiets „Öschweg Grün“ und damit am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Empfingen. Das Plangebiet beinhaltet bereits Teile des bestehenden Gewerbegebiets. Nördlich befindet sich die Kreisstraße K 4762 in Richtung Horb a. N.-Betra. Ebenfalls im Norden verläuft die L396 in Richtung Horb a. N.-Nordstetten. Westlich wird der Geltungsbereich durch die geplante Ortsumfahrung begrenzt. Im Süden befindet sich die derzeit noch bestehende Landstraße L410 in Richtung Sulz a.N.-Fischingen, welche langfristig durch die Nordumgehungsstraße der Ortslage von Empfingen verlegt werden soll. Der geplante Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von 6,55 ha beinhaltet die Flurstücke Nr. 1264/3, 1265 i.T., 1266 i.T., 1275 i.T., 1268 i.T., 1269 i.T., 1270 i.T., 1271 i.T., 1272 i.T., 1273 i.T., 1274 i.T., 2423 i.T., 1257/3 i.T., 1254, 1253, 1252 i.T., 1249 i.T., 1257, 1248, 1247, 1246, 1249 i.T., 1250 i.T., 2417 i.T., 2416 i.T., 2415 i.T., 2414 i.T., 2413/1 i.T., 2413 i.T. Der räumliche Geltungsbereich ist der folgenden Plandarstellung zu entnehmen:



Auszug aus der Änderung des FNP der VG Horb a. N., Gfrörer Ingenieure, Empfingen, vom 08.07.2022 (unmaßstäblich)
Foto: Stadt Horb a. N.

2. Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung

Ziel ist es, die bestehende gewerbliche Nutzung der Fa. Gfrörer & Sohn auf der Gemarkung Empfingen an diesem Standort zu erfassen und diesen Betriebsstandort durch Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft zu sichern. Gegenstand ist die geplante Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Gemeinde Empfingen, der in seiner Planung den Ausweisungen im FNP widerspricht. Daher muss der Flächennutzungsplan im Rahmen einer punktuellen Änderung im Parallelverfahren angepasst werden.

In der Änderung des FNP werden für die geplante Erweiterung der Firma Gfrörer & Sohn zwei geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im bestehenden Gewerbegebiet Öschweg-Grün wurden im Rahmen der 5. Änderung die Flurstücke 1264/3, 1265 i.T., 1266 i.T. als Ausgleichsflächen im Bebauungsplan ausgewiesen und als solche angelegt. Der gültige FNP sieht in diesem Bereich derzeit noch eine gewerbliche Baufläche vor. Da diese Fläche nicht mehr benötigt wird, wird diese als Grünfläche ausgewiesen.

Die südwestlich gelegenen Flächen weisen derzeit einige Gehölzstrukturen in Form von Biotopen und Nasswiesen auf. Um diese langfristig als solche zu sichern werden die genannten Flächen im Zuge der vorliegenden Änderung als Grünfläche ausgewiesen.

Fortsetzung auf Seite 5